

Maßnahmen die bei der Ermittlung des Finanzbedarfes im Abschnitt 4 nicht berücksichtigt sind:

- Straßenreinigung
- Winterdienst
- Regulieren von Schächten, Schiebern
- Umbau, Ausbau (Verbreiterung, Einbau Fahrbahnteiler)
- Erweiterung (Ausbau Fahrstreifen)
- Neubau (erstmalige Herstellung)
- Verkehrsberuhigung
- Grünbewuchs bei Pflaster beseitigen.

Straßenverkehrsanlagen

<p>Fahrbahnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrstreifen - Mehrzweckstreifen - Wirtschaftswege mit Straßenoberbau z. B. nach ZIV LW (ländliche Wege) oder RStO - Fußgängerzonen - Busspuren
<p>Sonstige Verkehrsflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Radfahrstreifen - Radwege - Gehwege - Parkstreifen - Parkplätze - Parkbuchten - Busbuchten - Plätze - Trennstreifen, Inseln (befestigt)
<p>Sonstige Anlagen/teile</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bankette - Gräben/Mulden - Durchlässe - RW Kanäle soweit nur Straßenenwässerung - Straßenabläufe - Markierung - Poller - Schutzplanken

Bild 4: Straßenverkehrsanlagen, die bei der Ermittlung des Finanzbedarfes im Abschnitt 4 berücksichtigt sind

Straßenverkehrsanlagen, die bei der Ermittlung des Finanzbedarfes im Abschnitt 4 nicht berücksichtigt sind:

- Straßenbegleitgrün
- Straßenausstattung (Parkuhren, LSA, Beschilderung, Beleuchtung, Bänke)
- Ingenieurbauwerke (Brücken, Tunnel, Tröge, Stützwerke, Lärmschutzbauwerke)
- RW-Kanäle, soweit nicht nur Straßenenwässerung.